

Satzung der Gemeinde Wallerfangen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Gemeinde Wallerfangen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (Amtsblatt des Saarlandes I, S. 1341) und des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt des Saarlandes S.) zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 08./09.12.2020 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 1341) sowie § 15 der Satzung der Gemeinde Wallerfangen über den Anschluss der Grundstücke an die gemeindliche Entwässerungsanlage wird nach dem Beschluss des Gemeinderates Wallerfangen vom 16.09.2021 folgende Neufassung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Gemeinde Wallerfangen (Abwassergebührensatzung) erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Wallerfangen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren.

Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.

(2) Für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, anfallenden Schlammes und Abwassers, erhebt die Gemeinde Wallerfangen gesonderte Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen und Abfahren des Schlammes und Abwassers sowie der damit verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt werden.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Straßen der Träger der Straßenbaulast. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber dem nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen bereits nachweislich erfüllt haben. Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 3 und 4.2

(3) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit

beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt, die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.

(3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler ergibt. Bemessungseinheit ist ein cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.

(4) Die Erfassung der auf den Grundstücken anfallenden und der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Wassermenge (z.B. anstehendes Grundwasser bei Tiefbaumaßnahmen) erfolgt anhand der Nennleistung der eingesetzten Pumpen und deren Benutzungsdauer. Die beabsichtigte Einleitung ist der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre zu schätzen.

(6) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der Antrag ist bis spätestens 30. April eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen. Über Befreiungsanträge entscheidet das Abwasserwerk nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich durch besondere Wassermesser zu erbringen, die auf Antrag und Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen und vom Gebührenpflichtigen zu unterhalten sind.

(8) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.

(9) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Abwasserwerkes jährlich abgelesen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(10) Gebührenpflichtige, die Schmutzwasser direkt in Abwasseranlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) einleiten, haben der Gemeinde die vom EVS für diese Abwässer erhobenen Beiträge (Schmutzwasseranteil des einheitlichen Verbandsbeitrages) zu erstatten.

(11) Die Festsetzung erfolgt jährlich durch besonderen Abgabenbescheid der Gemeinde.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen.

(2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.

(3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstrepfen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasser teildurchlässigen Materialien.

(4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

a) Wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster, Plattenbeläge u.ä.) 100%

b) Teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Schotter-, Kies- und Aschewege, wasserdurchlässige Pflastersysteme, begrünte Dächer) 50%

c) Wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Grünflächen, Gartenflächen) 0%.

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt im Sinne des Buchstabens

a), wenn ihre Versickerungsfläche pro Quadratmeter nicht mehr als 25% beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25% bis 75% gelten Grundstücksflächen als wasserteildurchlässig im Sinne des Buchstabens b), bei einer Versickerungsfähigkeit über 75% als wasserdurchlässig im Sinne des Buchstabens c).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

(5) Ist auf dem Grundstück ein ortsfester Auffangbehälter (Zisterne) vorhanden, der ein Mindestvolumen von 2 cbm hat und der zur Sammlung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Gebührenpflichtigen der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in den Auffangbehälter abgeleitet wird, im Verhältnis um 10 qm je cbm Fassungsvermögen des Behälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

(6) Besitzt der ortsfeste Auffangbehälter keinen Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage, wird das dort gesammelte Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet, wird die gesamt überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in den Auffangbehälter gelangt, bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr in Abzug gebracht.

(7) Für das in einer Zisterne gesammelte Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die öffentliche Abwasseran-

lage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab entsprechend § 3 dieser Satzung erhoben.

Zur Feststellung des Verbrauchs hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einen Brauchwasserzähler installieren zu lassen, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Die Ablesung der Zähler erfolgt jährlich durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Unternehmen.

(8) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse, soweit sie der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 4 bis zu diesem Termin mitgeteilt sind.

§ 5

Gebührenmaßstab der Gebühr für die Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die Gebühr für die Beseitigung des in Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes oder Abwassers wird je Hauskläranlage oder Grube nach der Dauer des Einsatzes des entsprechenden Entsorgungsfahrzeuges einschließlich An- und Abfahrt berechnet.

(2) Der Gebühr nach Abs. 1 wird die vom EVS für die Beseitigung des angefallenen Schlammes oder Abwassers erhobene Entsorgungsgebühr hinzugerechnet.

§ 6

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren dieser Satzung wird in einer gesonderten Satzung (Abwassergebührenhöhesatzung) festgesetzt.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.

(3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes oder Abwassers entsteht mit Abschluss der Beseitigungsarbeiten.

(4) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, wenn die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

(5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die

- Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
- Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag

erhoben.

Die Gebühren gem. § 3 und 4 werden vom WZV Gau-Süd (beauftragtes Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 2) erhoben.

(2) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.

Die Vorauszahlung ist in Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und zahlbar. Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist (Verbrauchsabrechnung).

(3) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung ermittelt. Die Zahlung ist in Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15. November des laufenden Jahres fällig und zahlbar. Dabei werden Beträge bis 15 € in einer Summe zum 15. August erhoben,

(4) Die Gebühren für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen und Hausklärgruben anfallenden Schlammes und Abwassers werden von dem Gebührenpflichtigen durch einen besonderen Gebührenbescheid angefordert. Diese Gebühren werden zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.

(5) Bei Änderung der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

(6) Gegen Forderungen der Gemeinde aus dieser Satzung auf Gebühren ist die Aufrechnung unzulässig.

§ 9 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.

(2) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird von der Gemeinde berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

(3) Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43), in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 11

Gebührenbefreiung im Einzelfall

Die Gemeinde kann von der Festsetzung der Gebühren auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Gemeinde Wallerfangen vom 15.12.2010 in der Fassung des 6. Nachtrages vom 09.12.2020 außer Kraft.

Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlagen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 2 aufgehobenen Satzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung noch auf nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide Anwendung.

Wallerfangen, den 02.11.2021

Der Bürgermeister

(Horst Trenz)